

ENSEMBLE 19 – „Wiener Amateur Theater“

Statuten des Vereins:

- 1.) Name des Vereins**
 - 2.) Sitz des Vereins**
 - 3.) Sinn und Zweck des Vereins**
 - 4.) Mitglieder des Vereins**
 - a) Aufnahme
 - b) Rechte
 - c) Pflichten
 - d) Ausscheiden
 - e) Ehrenmitglieder
 - 5.) Mitgliedsbeitrag**
 - 6.) Struktur des Vereins**
 - A) Funktionen
 - B) Verantwortlichkeit
 - C) Kooperationsebenen
 - 7.) Jahreshauptversammlung**
 - 8.) Vertretung des Vereins nach außen**
 - 9.) Auflösung des Vereins**
 - 10.) Vereinsvermögen**
-

Ad 1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Ensemble19 - Wiener Amateur Theater**“.

Eine Änderung des Namens ist nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung möglich.

Ad 2) Sitz des Vereins

Vereinssitz ist Wien

Ad 3) Sinn und Zweck des Vereins

Das „Ensemble19 - Wiener Amateur Theater“ ist ein Theaterverein. Sein Zweck ist es, durch Aufführungen von Sprechstücken, Theaterstücken mit oder ohne Gesang, Lesungen und ähnlichem Menschen Freude und Entspannung zu bringen. Dabei handelt es sich um Amateurvorstellungen ohne Erwerbscharakter. Die materiellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen und eventuelle Subventionen aufgebracht.

Ad 4) Mitglieder des Vereins

a) Aufnahme

Mitglied des Vereins „Ensemble19 - Wiener Amateur Theater“ wird man über Aufnahme durch den Vorstand.

b) Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den jährlichen Hauptversammlungen teilzunehmen, bei den dort stattfindenden Wahlen mitzustimmen und auch gewählt zu werden.

c) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsstatuten einzuhalten und den Verein nach außen würdig zu vertreten und den Mitgliedsbeitrag pünktlich (bis spätestens Ende Jänner des laufenden Jahres) zu bezahlen.

Eine besondere Pflicht für jedes Mitglied ist es, bereits angenommene Rollen und Verpflichtungen einzuhalten, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe dies verhindern.

d) Ausscheiden von Mitgliedern

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Sowohl bei freiwilligem Austritt wie auch bei Ausschluss, ist das Mitglied verpflichtet, die noch fälligen Verpflichtungen einzuhalten oder nachzuholen.

Ausschließungsgrund ist Nichtbeachtung der Vereinsstatuten bzw deren grobe Verletzung.

Weiters gilt als ausgeschlossen, wer zwei hintereinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

e) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich dem „Ensemble19 - Wiener Amateur Theater“ gegenüber als besonders verdienstvoll erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragsleitung entbunden und haben weder Sitz noch Stimme in der Hauptversammlung.

Ad 5) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich neu festgelegt. Eine Änderung des festgesetzten Beitrages bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

Ad 6) Struktur des Vereins

A) Funktionen

- a) Obmann/Obfrau
- b) Schriftführer/in
- c) Kassier/in

Die Funktionen a) – c) bilden den Vorstand des Vereins; dieser wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung wird er/sie durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

B) Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

a) Obmann/Obfrau

Leitung des Vereins, nach außen und innen. Vertragsverhandlungen etc.

Verantwortlich für das Gesamtergebnis per anno. Erhält Berichte von allen Funktionen.

Außergewöhnliches Stimmrecht bei „Patt“-Stellung von Abstimmungen im Funktionen-Ausschuss, daher nicht ursprünglich stimmberechtigt.

Pflicht zur Sachlichkeit.

Ggf Vertreter von Obmann/Obfrau

Schriftführer/in und Kassier/in vertreten im Bedarfsfall den Obmann/ die Obfrau.

Sie springen in alle äußeren und inneren Funktionen des Obmanns/der Obfrau ein.

Bei Durchführung prinzipieller Änderungen ist Absprache mit dem Obmann/ der Obfrau zur Entscheidungsfindung erforderlich.

b) Schriftführer/in

Führen der Vereinskorrespondenz, Verfassen der Protokolle. Versendung der Protokolle an die Mitglieder bzw Vorstandsmitglieder.

c) Kassier/in

Finanzverantwortlichkeit, Einheben der Mitgliedsbeiträge, Erarbeiten von Kostenvoranschlägen für Produktionen etc.

Abrechnung des Ergebnisses nach Abschluss jeder Produktion. (Bekanntgabe des Ein- und Ausgaben-Ergebnis nach Eingang der Rechnungen und Abschluss der Produktion an die Mitglieder.)

Bericht über Kassenstand bei Sitzungen und ggf gegenüber dem Obmann/ der Obfrau.

Der Kassier/in ist der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber, für die ihm/ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die **Kassakontrolle** erfolgt durch **zwei**, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bestellten **unabhängigen Rechnungsprüfer/innen**.

C) Kooperationsebenen der Funktionen untereinander

a) Obmann/Obfrau hält ständig Verbindung zu jedem Vorstandsmitglied

b) Schriftführer/in hält Verbindung zum Obmann/Obfrau

c) Kassier/in berichtet an Obmann/Obfrau und in der GV allen Vereinsmitgliedern.

Mitgliederdelegierter

Ab einer aktiven Mitgliederzahl von 50 ist ein Mitgliedsdelegierter zu bestellen, der automatisch bei Sitzungen des Funktionen-Ausschusses Sitz und Stimme hat.

Schiedsgericht

a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das Vereinsschiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §577 ff ZPO.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand, innerhalb von 7 Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter, binnen weiterer 14 Tage, ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Ad 7) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereins und wird jährlich einmal abgehalten.

Die Tagesordnung ist 14 Tage vorher bekannt zu geben.

Selbstständige Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben. Nicht angemeldete Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder, um bei der Versammlung behandelt zu werden.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der angemeldeten Mitglieder anwesend sind.

Sollte zur Einberufungsstunde die Mindestanzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Jahreshauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte sowie Entlastung des Vorstands
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Bestellung der Rechnungsprüfer
4. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Beschluss über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge
6. Ernennen von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung von Statutenänderungen

Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ad 8) Vertretung des Vereins nach außen

Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheit des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers.

Ad 9) Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentlich einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wobei zur Annahme eine Vierfünftel-Mehrheit aller anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich ist.

Ad 10) Vereinsvermögen

Die, die freiwillige Auflösung beschließende, Hauptversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Dieses Vermögen soll - soweit möglich und erlaubt - einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst sozialen Zwecken.